

Richtlinien für Habitationsverfahren an der Veterinärmedizinischen Universität Wien

Gemäß § 103 Universitätsgesetz 2002

Inhalt

§ 1 Zweck der Habilitation	3
§ 2 Voraussetzungen für eine Habilitation (Habitationsleistungen)	3
(1) Publierte Forschungsergebnisse	3
(2) Lehrtätigkeit an einer wissenschaftlichen Hochschule in einem für die angestrebte Lehrbefähigung wesentlichen Fach/Fachgebiet	4
(3) Didaktische Ausbildung	5
(4) Ein öffentlicher Vortrag aus dem angestrebten Habitationsfach mit wissenschaftlicher Aussprache	5
§ 3 Habitationsverfahren	6
(1) Einreichung des Habitationsansuchens	6
(2) Ablauf des Habitationsverfahrens	7
§ 4 Beurteilung	9
§ 5 Erteilung der Lehrbefugnis	9
§ 6 Mehrfachhabilitationen	9
§ 7 Rückverweisung	9
§ 8 Ablehnung, Wiederholung des Habitationsansuchens	10
§ 9 Verfahrensabschluss ohne Zuerkennung der Lehrbefugnis	10

§ 1 Zweck der Habilitation

- (1) Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach/Fachgebiet (Habitationsfach) in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten (Lehrbefugnis).
- (2) Ein Habitationsfach ist ein inhaltlich abgrenzbares Wissenschaftsgebiet, das im Fachbereich in der Regel in Lehre und Forschung bereits eingerichtet und durch wenigstens einen Professor bzw. eine Professorin oder ein weiteres habilitiertes Mitglied des Fachbereichs vertreten ist.
- (3) Für die Lehrbefugnis ist eine möglichst umfassende Bezeichnung des wissenschaftlichen Faches/Fachgebietes vorzusehen.

§ 2 Voraussetzungen für eine Habilitation (Habitationsleistungen)

(1) Publierte Forschungsergebnisse

Die publizierten Forschungsergebnisse, die aus einem zusammenhängenden Forschungsbereich des angestrebten Fachgebietes stammen müssen, werden zusammen mit einer Einleitung und Diskussion in Englisch in einer Habilitationsschrift zusammengefasst. Das Format dieser Arbeit entspricht dem anderer Hochschulschriften der Vetmeduni Vienna.

Die publizierten Forschungsergebnisse bestehen in der Regel aus mindestens fünf wissenschaftlichen Veröffentlichungen in internationalen Zeitschriften mit Begutachtungssystem (peer-review), bei denen die Habitationswerberin/der Habitationswerber Erstautorin/Erstautor oder Letztautorin/Letztautor sein sollte. Die Veröffentlichungen sollen in Zeitschriften erschienen sein, die das oberste Drittel der Zeitschriften in den dem Habitationsfach zugeordneten Kategorien darstellen. Die Arbeiten gelten auch bereits als publiziert, wenn sie von der Zeitschrift angenommen oder im Druck befindlich sind. In diesem Fällen ist eine Bestätigung der Annahme beizubringen.

Bei schriftlichen Habitationsleistungen, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern bzw. Wissenschaftlerinnen entstanden sind, muss der Anteil des Habitationswerbers/der Habitationswerberin bei Konzeption, Durchführung und Abfassung des Manuskripts im Einzelnen dargelegt werden.

Sonstige Publikationen, die nicht Teil der Habilitationsschrift sind, werden gegebenenfalls separat vorgelegt (s. § 3 (1)). Arbeiten, die Bestandteil der Dissertation der Habitationswerberin/des Habitationswerbers (auch gegebenenfalls aus dem Ausland und/oder im Rahmen eines PhD Programmes) waren, können nicht als Teil der Habilitationsschrift eingereicht werden, zählen aber zu den sonstigen wissenschaftlichen Publikationen.

Die Habilitationsschrift wird einem Begutachtungsverfahren unterzogen (§ 3 (2) 4.).

Grundsätzlich ist eine Monographie als Habilitationsschrift nicht geeignet. Im Falle einer Habilitation in einem geisteswissenschaftlichen Fach kann jedoch auch eine Monographie als Habilitationsschrift vorgelegt werden kann.

(2) Lehrtätigkeit an einer wissenschaftlichen Hochschule in einem für die angestrebte Lehrbefähigung wesentlichen Fach/Fachgebiet

Eine mehrjährige regelmäßige Lehrtätigkeit im angestrebten Fachbereich muss nachgewiesen werden (siehe Tabelle).

Eine Darstellung aller für das Fachgebiet maßgeblichen beauftragten Lehrveranstaltungen mit Umfang und Inhaltsbeschreibung, die von der Habitationswerberin/dem Habitationswerber allein oder mit anderen durchgeführt wurden, ist den Habitationsansuchen beizufügen (s. § 4).

Aus dem Bereich der abzuhaltenden Lehrveranstaltungen gibt es die nachfolgenden angeführten Kategorien. Es müssen Leistungen aus zumindest zwei dieser Kategorien nachgewiesen werden, insgesamt mindestens 8 Punkte, wobei die Kategorie A vertreten sein muss.

Semesterwochenstunden (SWS) sind über beliebige Zeiträume auch in Teilen akkumulierbar.

Kategorie	Typ	Punkte	Anmerkung
A	Vorlesung (VO), Seminar (SE), Konvers (KV)	2	Punkte pro SWS*
B	Übung (UE), Exkursion (E)	2	Punkte pro SWS
C	Bestätigte Betreuung einer Diplomarbeit sowie Bachelor- und Masterarbeiten	1	pro Arbeit
	Bestätigte Mitbetreuung von Dissertationen sowie PhD-Projekte	1	pro Arbeit
D	Ausarbeitung Casus-Fälle	0,5	mindestens fünf
	Erstellung von E-Learning-Angeboten	0,5	In Zusammenarbeit mit dem ELearning Team
	Erstellung von Prüfungsfragen	0,5	mindestens 25 approbierte
	Prüfungscoordination	0,5	für eine Koordination

* 1 SWS entspricht 15 Lehreinheiten/Echtstunden

Der/die Habilwerber/in hat sich um eine ad personam Evaluierung der eigenen Lehrveranstaltungen in Absprache mit dem Vizerektorat für Lehre zu kümmern. Umfang und Qualität der abgehaltenen Lehrveranstaltungen dienen als Grundlage für die didaktischen Gutachten (siehe § 4).

Habilitationswerber/innen sollen die folgenden Fähigkeiten aufweisen:

- Fähigkeit zur Wissensvermittlung im gesamten Habitationsfach
- korrekter Umgang mit Studierenden und (sofern zutreffend) Patienten und Patientenbesitzer/innen
- Kritikfähigkeit/Objektivität gegenüber transportierten Lehrinhalten
- die Fähigkeit, Präsentationen und Vorträge sinnvoll zu strukturieren
- Richtiger Einsatz von didaktischen Hilfsmitteln
- Rhetorik, Fähigkeit frei zu sprechen, Diskussionsfähigkeit

(3) Didaktische Ausbildung

Der Nachweis einer didaktischen Ausbildung zur Durchführung von Lehre im Umfang von mindestens

5 Tagen (40 Stunden) an einer tertiären Bildungseinrichtung wird erwartet (siehe Erläuterungen und Hinweise zu didaktischen Aus-/Weiterbildungsmöglichkeiten im Intranet der Vetmeduni Vienna).

(4) Ein öffentlicher Vortrag aus dem angestrebten Habitationsfach mit wissenschaftlicher Aussprache

Die Habilitationswerberin/der Habilitationswerber hält einen hochschulöffentlichen Vortrag in Deutsch oder Englisch (in begründeten Fällen kann die Kommission die Sprache festlegen) aus ihrem/seinem wissenschaftlichen Fachgebiet (Habilitationsthema) von 45 min Dauer, der auch für Studierende verständlich sein soll. Anschließend findet darüber eine ebenfalls öffentliche wissenschaftliche Aussprache von 30 min Dauer statt. Vortrag und Aussprache sollen zeigen, dass die Habilitationswerberin/der Habilitationswerber ein wissenschaftliches Thema in verständlicher Form darstellen kann sowie umfassende Kenntnisse und die Befähigung zum wissenschaftlichen Diskutieren besitzt.

§ 3 Habilitationsverfahren

Das Habilitationsverfahren beginnt mit der Einreichung eines Habilitationsansuchens.

Die Führung des Verfahrens in Deutsch oder auch Englisch ist prinzipiell möglich, die Habilitation in einer Drittsprache jedoch nicht.

(1) Einreichung des Habilitationsansuchens

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

1. Ansuchen an die Rektorin/den Rektor, mit Nennung des Titels und Angabe des Faches, für welches die Habilitation angestrebt wird
2. Identitätsnachweis
3. Wissenschaftlicher Lebenslauf mit umfassender Darstellung der wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung, Forschungs- und Lehrtätigkeiten
4. Nachweis eines facheinschlägigen oder fachverwandten Doktorates
5. Nachweis der Position des Habilitationsfaches im Wirkungsbereich der Universität (s. § 103 (1); beim Rektorat vorab einzuholen)
6. Habilitationsschrift in vier gebundenen Exemplaren
7. sonstige Publikationen [z.B. Publikationen zu anderen Themen als dem der Habilitationsschrift, Publikationen ohne peer-review, Tagungsbeiträge (Vorträge oder Posterbeiträge), andere wissenschaftliche Veröffentlichungen] in Form eines gebundenen Sammelbandes
8. Publikationsverzeichnis in Form einer Liste
9. zusätzlich 4 elektronische Exemplare der Habilitationsschrift als pdf-Dokument, der sonstigen Publikationen und der vollständigen Publikationsliste auf digitalen Datenträgern (CD, DVD oder USB-Datenträger).
10. Nachweis der Lehrtätigkeit nach §2 (2)
11. Nachweis der erwarteten didaktischen Ausbildung durch entsprechende Zeugnisse.

Die Unterlagen werden über das Büro der Kollegialorgane eingereicht.

(2) Ablauf des Habilitationsverfahrens

1. Zustimmung des Rektorats

Das Rektorat prüft, ob das Fach an der Universität vertreten ist oder es sinnvoll ergänzt; eine Ablehnung ist bescheidmäßig zu begründen.

2. Eröffnung des Verfahrens

Der Senat wird vom Rektorat über dessen Zustimmung zur Eröffnung des Verfahrens in Kenntnis gesetzt und eröffnet das Verfahren in der folgenden Senatssitzung. Die/der Senatsvorsitzende informiert die verantwortlichen Personen über die erforderlichen Schritte. Wenn das Verfahren wegen unvollständiger Unterlagen nicht eröffnet werden kann, ist die Habilitationswerberin/der Habilitationswerber darüber unverzüglich zu informieren.

3. Bestellung der Habilitationskommission

Der Senat setzt eine entscheidungsbevollmächtigte Habilitationskommission ein (§ 103 (7) UG 2002).

Die Habilitationskommission besteht aus 9 Mitgliedern: 5 Professorinnen/Professoren (davon ein vom Senat eingesetztes ständiges Mitglied für die Dauer einer Funktionsperiode, Wiederbestellung ist möglich), 2 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (davon eine/r mit Habilitation) und 2 Studierende, wenn möglich der entsprechenden Studienrichtung, die das jeweilige Fach bereits abgeschlossen oder 120 ECTS erreicht haben sollten. Die Nominierung auswärtiger Professoren/Professorinnen ist möglich und obliegt der Entscheidung des Senats bei der Einsetzung der Kommissionen.

Die Zusammensetzung der Kommission soll aus Vertretern verschiedener Fächer erfolgen; die/der Fachvorgesetzte der Habilitationswerberin/des Habilitationswerbers kann Mitglied der Kommission sein, nicht jedoch Gutachterin/Gutachter oder Vorsitzende/Vorsitzender.

Die Nominierung der Kommissionsmitglieder soll von allen Gruppen so erfolgen, dass eine Teilnahme an der Kommission über einen Zeitraum von neun Monaten absehbar ist.

Mitglieder der Habilitationskommission können Mitautorinnen/Mitautoren oder Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner der Habilitationswerberin/des Habilitationswerbers sein. Bei Einberufung der Kommission ist die Unbefangenheit zu erklären.

Die Habilitationskommission hält insgesamt drei Sitzungen ab. In der ersten Sitzung werden die/der Vorsitzende und deren Stellvertretung von der Kommission gewählt. Die Schriftführung übernimmt das Büro der Kollegialorgane.

Die Habilitationskommission prüft im Auftrag des Senats die Habilitationsschrift und die zum Habilitationsansuchen gehörenden Unterlagen. Ein Vorschlag über die zu bestellenden Gutachter und Gutachterinnen an die im Senat vertretenen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren wird erstellt.

4. Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern

4.1. Wissenschaftliche Gutachten

Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat haben auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter des angestrebten Habilitationsfaches, darunter mindestens eine externe oder einen externen, als Gutachterinnen oder Gutachter über die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten zu bestellen (§ 103 (5) UG 2002). Die Gutachter sollen die thematische Kohärenz der Arbeit, die wissenschaftliche Qualität und den Beitrag der Arbeit zur Entwicklung des Faches in wissenschaftlicher Hinsicht beurteilen unter Berücksichtigung der in § 2 genannten Anforderungen.

Eine Gutachterin/ein Gutachter gilt als befangen, wenn sie/er im Rahmen der Habilitationsarbeit mit der Habilitationswerberin/dem Habilitationswerber gemeinsam publiziert hat oder in einem laufenden Projekt mit der Habilitationswerberin/dem Habilitationswerber kooperiert. Bei Annahme der Begutachtungstätigkeit ist die Unbefangenheit zu erklären.

4.2. Didaktische Gutachten

Neben der Begutachtung der wissenschaftlichen Fähigkeiten hat die Kommission auch die didaktischen Fähigkeiten des Bewerbers/der Bewerberin zu prüfen. Die Begutachtung der didaktischen Fähigkeiten erfolgt aufgrund von Gutachten der Vizerektorin für Lehre/des Vizerektors für Lehre sowie durch die Studierenden, die nachweislich Lehrveranstaltungen des Habilitationswerbers besucht haben. Im Rahmen des Verfahrens kann noch die Erbringung didaktischer Leistungen in der durch die Kommission oder von einzelnen ihrer Mitglieder zu beurteilender Lehr- und Vortragstätigkeit, aufgetragen werden.

Nach dem Vorliegen aller Gutachten hat die Habilitationswerberin/der Habilitationswerber die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen, dazu schriftlich Stellung zu nehmen und die Stellungnahme gegebenenfalls durch selbst eingebrachte Fachmeinungen zu ergänzen. Diese Stellungnahme ist von der Kommission in die Beurteilung ebenso einzubeziehen wie schriftlich oder mündlich vorgebrachte Stellungnahmen von Kommissionsmitgliedern oder sonstige Stellungnahmen.

Nach dem Vorliegen der Gutachten berät die Habilitationskommission in ihrer zweiten Sitzung über die wissenschaftliche Qualifikation der Habilitationswerberin/des Habilitationswerbers und berät über ihre/seine didaktische Eignung.

5. Habilitationsvortrag

Nach Einlangen der Gutachten und positiver Beurteilung durch die Gutachterinnen/Gutachter und entsprechender Beschlussfassung der Habilitationskommission wird die Habilitationswerberin/der

Habilitationswerber aufgefordert, das Thema des öffentlichen Vortrages einzureichen (siehe § 2 (4)).

§ 4 Beurteilung

Zur Beurteilung der Eignung der Habilitationswerberin/des Habilitationswerbers werden die Habilitationsschrift, die Gutachten zur Habilitationsschrift und die sonstigen Publikationen sowie der Habilitationsvortrag herangezogen.

Zur Beurteilung der Qualifikation in der Lehre werden die durchgeführten Lehrveranstaltungen, der Nachweis über didaktische Weiterbildungsmaßnahmen, die didaktischen Gutachten, ferner der Aufbau des Habilitationsvortrages sowie der Verlauf der wissenschaftlichen Diskussion herangezogen.

Die Beurteilung der wissenschaftlichen und der didaktischen Qualifikationen durch die Kommission erfolgt in der abschließenden dritten Sitzung nach dem Kolloquium getrennt in zwei Kalkülen: positiv oder negativ.

Ein positives Gesamtergebnis ist nur möglich, wenn beide Qualifikationsprüfungen im Rahmen des Verfahrens positiv beurteilt worden sind.

§ 5 Erteilung der Lehrbefugnis

Im Falle einer positiven Beurteilung des Habilitationsverfahrens erteilt das Rektorat die Lehrbefugnis im entsprechenden Fach durch Bescheid an die Antragstellerin/den Antragsteller. Die Erteilung der Lehrbefugnis wird im Mitteilungsblatt der Vetmeduni Vienna verlautbart.

Durch die Erteilung der Lehrbefugnis wird weder ein Arbeitsverhältnis begründet, noch ein bestehendes Arbeitsverhältnis zur Universität verändert (§ 103 (11) UG 2002).

§ 6 Mehrfachhabilitationen

Ein bereits habilitiertes Mitglied des Lehrkörpers kann um eine Habilitation in einem anderen Fach ansuchen. Die vorzulegenden Habilitationsleistungen müssen dabei unabhängig von denen der bereits bestehenden Habilitation sein. Eine Mehrfachhabilitation mit denselben wissenschaftlichen oder didaktischen Leistungen ist unzulässig.

§ 7 Rückverweisung

Im Falle einer Rückverweisung durch das Rektorat auf Grund wesentlicher Verfahrensmängel hat die Kommission diese Verfahrensmängel zu beheben und die abschließende Beurteilung nochmals zu erstellen bzw. zu korrigieren. Verfahrensbestandteile, wie Gutachten etc., die nicht Gegenstand der Verfahrensrügen waren, bleiben auch im Rückverweisungsverfahren gültig.

§ 8 Ablehnung, Wiederholung des Habilitationsansuchens

Im Fall einer negativen Beurteilung einer oder mehrerer Teile der Habilitation erfolgt eine schriftliche Mitteilung der Habilitationskommission an die Habilitwerberin/den Habilitwerber, die die Begründung für die Ablehnung und eine Frist zur Behebung der genannten Mängel beinhaltet. Der Zeitraum zur Behebung sollte nicht länger als 12 Monate betragen.

Wenn nur ein Teil der Habilitationsleistung nicht erfüllt ist, kann dieser getrennt wiederholt werden. Die Gutachten des anderen Teils bleiben dabei gültig.

§ 9 Verfahrensabschluss ohne Zuerkennung der Lehrbefugnis

Die Habilitationswerberin/der Habilitationswerber ist berechtigt, ihr/sein Ansuchen zurückzuziehen. Die Zurückziehung des Antrages hat schriftlich zu erfolgen und ist an das Rektorat zu richten.

Der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis ist endgültig abzuweisen, wenn eine der zu erbringenden Leistungen endgültig nicht den Anforderungen genügt oder Leistungen nicht fristgerecht erbracht wurden.